



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundeskanzleramt / Sektion III
 z.Hd. Frau SC Mag. Angelika Flatz
 Hohenstaufengasse 3
 1010 Wien

per e-Mail: iii1@bka.gv.at und manuel.treitinger@bka.gv.at
 sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen
 VA-ZI. 11.939- Dr. Schn/Gru/Mag. Gü/Mag. Swo

Datum
 Wien, 30. Mai 2016

**Betreff: Begutachtungsentwurf – Dienstrechts-Novelle 2016;
 Stellungnahme der GÖD**

Sehr geehrte Frau Sektionschefin!

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Begutachtungsentwurf der Dienstrechts-Novelle 2016 eingebracht:

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

§ 78d Abs. 5 (und Parallelbestimmungen):

Grundsätzlich wird die Neuregelung begrüßt. Um der Intention der Regelung zum Durchbruch zu verhelfen, ist das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

§§ 146, 148, 149:

Die GÖD begrüßt die beabsichtigte Strukturanpassung der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M BUO 2. Es wird angeregt eine gesetzliche Überleitungsbestimmung vorzusehen, um jegliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Anlage 1 zum BDG:

Z 12.13.:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ernennung von Absolventinnen und Absolventen des Fachhochschul-Masterstudienganges in die

Verwendungsgruppe M BO 1 wird begrüßt. In diesem Zusammenhang wäre auch auf die Militärpilotinnen und Militärpiloten mit Sondervertrag Bedacht zu nehmen. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, welche derzeit für den nächsten Generalstabslehrgang vorgesehen sind bzw. dem gerade endenden Generalstabskurs angehören, weisen zwar alle einen Fachhochschuldiplomstudienabschluss auf, nicht jedoch alle einen Masterabschluss. Es wird daher gefordert, dass diese Novelle keinerlei Nachteile bzw. Härten für diese Gruppe bewirkt.

Gehaltsgesetz 1956:

§ 13e Abs. 9 (und Parallelbestimmungen):

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine amtswegige Aufrollung aller vor Inkrafttreten der Novelle bereits gewährten Urlaubersatzleistungen eingefordert.

Vertragsbedienstetengesetz 1948:

§ 7a:

Die GÖD fordert, dass auch Vertragsbedienstete in den Entlohnungsschemata I und II Verwendungsbezeichnungen tragen dürfen. Im zu begutachtenden Entwurf ist diese Gruppe nicht enthalten.

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz:

Auf die diesbezügliche Stellungnahme der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte darf verwiesen werden (siehe Beilage).

Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 und land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz:

§§ 7 Abs. 5 und 6 LVG, 7 Abs 5 und 6 LLVG:

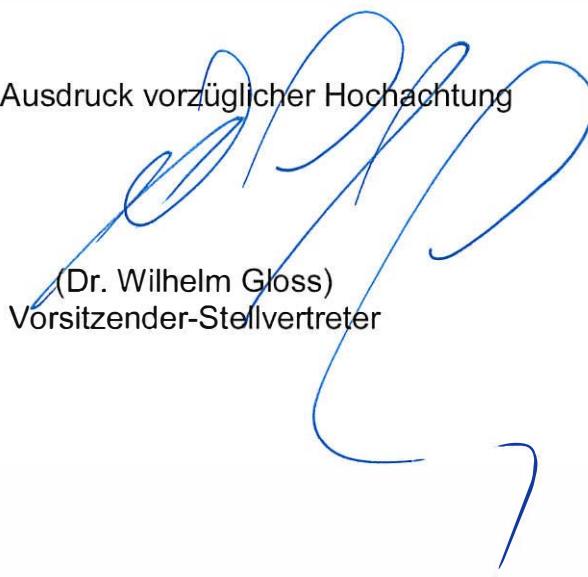
Die GÖD erachtet die begriffliche Einschränkung auf Berufsschullehrpersonen als zu eng gefasst, da beispielsweise im land- und forstwirtschaftlichen Lehrerbereich oder im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ein berufsbegleitendes Lehramtsstudium von Kolleginnen und Kollegen betrieben wird, die vorwiegend ihren Dienst an landwirtschaftlichen Fachschulen oder im fachpraktischen Bereich (BMHS) versehen. Es wird daher vorgeschlagen den Begriff „Berufsschullehrpersonen“ durch den Begriff „Landesvertragslehrpersonen“ zu ersetzen sowie aus Gründen der Praktikabilität die Regelung als Rechtsanspruch zu gestalten.

Bundes-Personalvertretungsgesetz:

§ 42:

Im Zuge der Zusammenlegung der politischen Bezirke Wien-Umgebung mit den jeweils umliegenden Bezirken (Tulln, St. Pölten Land, Bruck/Leitha und Korneuburg) mit Wirkung 1.1.2017 fordert die GÖD, wie in solchen Fällen üblich, die Schaffung einer entsprechenden Übergangsbestimmung analog der Bestimmung des § 42e hinsichtlich der Weiterführung der Geschäfte anlässlich der Zusammenlegung politischer Bezirke.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht um Berücksichtigung o.a. Anregungen und Forderungen sowie um Anberaumung eines Verhandlungstermins zur Schlussbesprechung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

Beilage



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundeskanzleramt, Abteilung III/1
lii1@bka.gv.at
manuel.treitinger@bka.gv.at



Wien, am 25.05.2016

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechts-Novelle 2016).

GZ • BKA-920.196/0002-III/1/2016

Zum Begutachtungsentwurf der Dienstrechts-Novelle 2016 nehmen die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Stellung wie folgt (personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen):

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
 T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Zu Art 4 Z 3 (§ 65 a RStDG)

Die Erweiterung des Sprengelrichterinnen Einsatzes auch auf Richterinnen, die Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz unterliegen, wird begrüßt, da damit noch flexibler auf mutterschutzbedingte Abwesenheiten reagiert werden kann.

Zu Art 4 Z 6 (§ 75 g RStDG) – Herabsetzung der Auslastung aufgrund von Krankheit

Die Einführung der „Herabsetzung der Auslastung aufgrund von Krankheit“ wird ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Regelung werden sowohl jene Fälle erfasst, wo es nach einem längeren Krankenstand aufgrund gravierender Erkrankung zu Schwierigkeiten kommt, den Dienst sofort wieder im vollen Umfang aufzunehmen, als auch jene, wo eine Richterin aufgrund einer nicht heilbaren Erkrankung dauerhaft nicht mehr voll dienstfähig ist. Während die Herabsetzungsmöglichkeit für den Wiedereinstieg nach überstandener Erkrankung auf längstens zwei Jahre begrenzt ist, ist die Herabsetzung der Auslastung im Fall einer nicht heilbaren Erkrankung nicht befristet.

In den Fällen des § 75g Abs 1 RStDG (Herabsetzung nach längerem Krankenstand) wird angeregt die besoldungsrechtlichen Regelungen des § 75g RStDG dahingehend zu überdenken, dass die Bezüge während des ersten Jahres nach Beginn des Krankenstandes so geregelt werden, dass ein/e RichterIn, die/der auf Grund dieser Bestimmung Teilzeit in Anspruch nimmt, zu keinem Zeitpunkt während des ersten Jahres der Herabsetzung – unabhängig vom tatsächlichen Ausmaß der Herabsetzung – geringere Bezüge hat, als ein/e RichterIn, die/der sich durchgehend im Krankenstand befindet (Somit 100% während der ersten sechs Monate, danach 80%).

Das von § 75g Abs 2 RStDG verfolgte Ziel, eine Herabsetzung der Auslastung in jenen Fällen zu ermöglichen, wo aufgrund einer nicht heilbaren Erkrankung eine vollständige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auch ohne längeren vorangehenden Krankenstand nicht mehr zu erwarten ist, wird durch die vorliegende Regelung erreicht und wird daher befürwortet.

Die Forderung nach einer dem BDG entsprechenden Regelung der Herabsetzung der Auslastung auch aus beliebigem Grund wird aber ausdrücklich aufrechterhalten.

Zu Art 4 Z 17 (§ 207 Abs 4 RStDG)

Die vorgeschlagene Änderung in § 207 RStDG ist ein erster Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Richterbilds und wird seitens der richterlichen Standesvertretungen begrüßt. Es ist erfreulich, dass der Gesetzgeber nunmehr beginnt, für die Umsetzung des Entschließungsantrags des Verfassungsausschusses aus dem Jahr 2012 Sorge zu tragen.

Auch die Standesvertretungen der RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit setzen sich gemeinsam für die Schaffung eines einheitlichen Richterbilds ein, im Sinne der Stärkung der Qualität und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Zur Verwirklichung dieses Ziels bis 2022 bedarf es aber weitergehender Bemühungen und Maßnahmen, insbesondere im Bereich der (gemeinsamen) Aus- und Fortbildung. Diese sind wesentliche Qualitätsmerkmale und bilden die Basis für eine echte Berufsmobilität der RichterInnen verschiedener Gerichtsbarkeiten.

Mag. Christian Haider

Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Mag. Werner Zinkl

Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Mag. Gerhard Jarosch

Präsident der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

